



(nur für Personen, die bereits als Bauvorlageberechtigte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort eine der bayerischen Bauvorlageberechtigung **vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen** besitzen)

über die Aufnahme einer Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur nach Art. 61 Abs. 6 BayBO vom 14.08.2007 (GVBI Seite 588) in der Fassung vom 22.12.2009 (GVBI Seite 630)

Hiermit zeige ich mein erstmaliges Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter in Bayern an.

① Angaben zur Person

1.1 Name: _____ 1.2 Vorname (Rufname): _____

1.3 Akademische Grade, Dienstbezeichnungen, Titel

1.4 Anschrift Privat:

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Büro/Firma: _____

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nach Art. 61 Abs. 6 BayBO eingetragen zu werden
Privatanschrift Büro/Firma.

1.5 Geboren am: _____ in: _____

1.6 Staatsangehörigkeit: _____

② Angaben zur bestehenden Berechtigung

- 2.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigter niedergelassen.
Staat der Niederlassung: _____
- 2.2 Ich besitze eine vergleichbare Berechtigung.
- 2.3 Für diese Berechtigung musste ich vergleichbare Anforderungen erfüllen (Studium des Bauingenieurwesens, 2 Jahre Praxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden; Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO).
- 2.4 Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter angezeigt (falls doch, ist eine weitere Anzeige gegenüber der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau nicht erforderlich).

③ Folgende notwendige Unterlagen (Anzahl:) füge ich bei:

- 3.1 Nachweis darüber, dass im Staat der Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Art 61 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayBO erfüllt werden mussten (Studium des Bauingenieurwesens, 2 Jahre Praxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden).
- 3.2 Bescheinigung des betreffenden Staates (nicht älter als 3 Monate), dass die Niederlassung als Bauvorlageberechtigter rechtmäßig ist und die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

④ Bestätigung der Anzeige

Ich beantrage eine Bestätigung über diese Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Bauvorlageberechtigter (Gebühr 30,- Euro)

Hinweis: Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau kann die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter untersagen, wenn die unter Punkt 2.1 - 2.3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
In diesem Fall wird eine Gebühr von 295,- Euro fällig.

⑤ Gebühren (Gemäß § 8 der Gebührenordnung vom 24.04.2008, StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008, zuletzt geändert am 22.04.2010, StAnz. Nr. 17/2010 vom 30.04.2010)

- 5.1 Für die Bestätigung der Anzeige (siehe oben Ziffer 4) fällt eine Gebühr von 30,- Euro an (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Gebührenordnung)
- 5.2 Für das Untersagen der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter wird eine Gebühr von 295,-Euro erhoben (§ 8 Abs. 6 Satz 2 Gebührenordnung)

⑥ Erklärungen

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)